

Prohibited List 2012

Zusammenfassung der Änderungen



Allgemeine Anmerkungen

Die Liste 2012 enthält im Vergleich zu den Vorjahren kaum große Änderungen. Hervorzuheben ist an dieser Stelle die Abschaffung der TUE-Pflicht für Formoterol durch Inhalation, es gilt jedoch ein therapeutischer Höchstwert von 36 Mikrogramm über 24 Stunden. Damit kann ab dem 1.1.2012 z. B. das verbreitete Kombinationspräparat Symbicort (mit Budesonid) ohne TUE oder retroaktive TUE eingesetzt werden. Zudem ist erstmalig Nikotin zur Beobachtung auf einen möglichen Missbrauch auf die so genannte Monitoring List gesetzt worden.

Die Änderungen im Detail:

S0. NICHT ZUGELASSENE SUBSTANZEN

Diese neue, im letzten Jahr eingeführte Kategorie der nicht für die therapeutische Anwendung beim Menschen zugelassenen Substanzen, also Medikamente in der vorklinischen oder klinischen Entwicklung, aber auch zurückgezogene Medikamente, ist für 2012 den ‚verbotenen Substanzen‘ zugeordnet worden. Dies soll verdeutlichen, dass hiermit keine ‚verbotenen Methoden‘ gemeint sind. Erstmals sind hierunter auch Designerdrogen oder Tierarzneimittel genannt, die ebenfalls zur Leistungssteigerung missbraucht werden.

Jederzeit verbotene Substanzen

S1. Anabole Substanzen

- Unter S1.b wurden Metaboliten von DHEA (7-Alpha-hydroxy-DHEA; 7-Beta-hydroxy-DHEA; 7-Keto-DHEA) hinzugefügt und verdeutlicht, dass es sich bei den endogenen Metaboliten um eine offene Liste handelt.

S2. Peptidhormone, Wachstumsfaktoren und verwandte Substanzen

- Es sei nochmals darauf hingewiesen, dass die intramuskuläre Anwendung von Blutplättchenpräparaten / Thrombozytenpräparaten (PRP, zum Beispiel plättchenreiches Plasma, zentrifugiertes Blut) seit 2011 nicht mehr verboten ist. Allerdings wird die WADA Forschung und Weiterentwicklung derartiger Präparate sorgfältig beobachten. Die separate Gabe von Blutplättchen-Wachstumsfaktoren (PDGF) bleibt jedoch nach wie vor verboten.

S3. Beta-2-Agonisten

- **Salbutamol** und **Salmeterol** waren bereits ab dem 1.1.2011 nicht mehr im Vorfeld bei der NADA anzeigepflichtig. Dies gilt ab 2012 auch für **Formoterol** per Inhalation. Die Anwendung dieser Substanzen muss aber weiterhin bei einer Dopingkontrolle auf dem Kontrollformular angegeben werden. Zusätzlich kann der Sportler bei der Kontrolle eine schriftliche Bescheinigung des behandelnden Arztes über die Anwendung vorlegen. Dazu bietet die NADA ein einfaches Formular an (Medikamentenmeldung), die schriftliche Bescheinigung kann aber auch formlos erfolgen. Das Formular muss der NADA nicht mehr übersendet werden.

Salbutamol darf allerdings nur bis zu einer maximalen Dosis von 1600 µg pro 24 h angewandt werden, bei **Formoterol** beträgt der zulässige Grenzwert 36 µg pro 24 h. Für höhere Dosierungen ist weiterhin die Erteilung einer Medizinischen Ausnahmegenehmigung erforderlich.

Der Status der anderen Beta-2-Agonisten hat sich nicht geändert, hier gelten die in 2010 etablierten Regelungen weiterhin: Angehörige des RTP und des NTP benötigen zur Inhalation für andere Beta-2-Agonisten eine Medizinische Ausnahmegenehmigung im Vorfeld der Anwendung. Angehörige des ATP müssen im Falle eines von der Norm abweichenden Analyseergebnisses eine rückwirkende Ausnahmegenehmigung beantragen. Dies betrifft auch Kombinationspräparate aus verbotenen Beta-2-Agonisten und Glukokortikoiden (=Kortison).

Sportlerinnen und Sportler, die keinem Testpool angehören, müssen bei der Anwendung der o. g. Medikamente ein Attest vorlegen. Bei internationalen Starts müssen sie sich allerdings vorab beim internationalen Fachverband erkundigen, ob ein Attest dort ausreicht. In jedem Fall muss eine Behandlung mit diesen Substanzen im Kontrollformular angegeben werden.

S4. Hormone und Stoffwechsel-Modulatoren

- Der Titel dieser Kategorie wurde von ‚Hormon-Antagonisten und -Modulatoren‘ wie oben stehend geändert, um unter S4.5 die Aufnahme einer Untergruppe zu ermöglichen: PPAR δ (Peroxisome Proliferator Activated Receptor Delta)-Agonisten (z. B. GW 1516) und AMPK (PPAR δ -AMP-activated protein kinase)-Achse-Agonisten (z. B. AICAR – aminoimidazole carboxamide riboside).

S5. Diuretika und andere Maskierungsmittel

- Vom Verbot ausgenommen ist die lokale Anwendung von **Felypressin** im Rahmen einer Zahnbehandlung zusammen mit Lokalanästhetika.
- **Glycerol** ist ausdrücklich nur dann verboten, wenn es in großen Mengen als Plasmaexpander eingesetzt wird. Damit ist die Einnahme von Glycerol, wenn es als Hilfsstoff in Arzneimitteln oder Lebensmitteln eingesetzt wird, erlaubt.
- Wird neben einem Diuretikum oder einem anderen Maskierungsmittel, für das bereits eine Medizinische Ausnahmegenehmigung besteht, zusätzlich eine Substanz eingesetzt, die einem Grenzwert unterliegt (Salbutamol, Formoterol, Morphin, Cathin, Ephedrin, Methylephedrin und Pseudoephedrin), muss hierfür eine gesonderte TUE beantragt werden.

Verbotene Methoden

M2. Chemische und physische Manipulation

- M2.1 - Die Katheterisierung wurde als Beispiel entfernt, da sie aus medizinischen Gründen notwendig sein kann. Als Methode zur versuchten oder tatsächlichen unzulässigen Einflussnahme auf Proben bleibt sie weiterhin verboten.
- M2.2 - Intravenöse Infusionen sind nach wie vor verboten und bedürfen im Vorfeld einer Standard-TUE, es sei denn, sie werden rechtmäßig im Zuge von Krankenhauseinweisungen oder klinischen Untersuchungen, bei lebensrettenden Maßnahmen, Blutersatz bei Blutverlust oder im Zusammenhang mit Operationen verabreicht. Der

notfallmäßigen Gabe einer Infusion sollte **immer** ein Besuch im Krankenhaus folgen und der Krankenhaus-Bericht als Anzeige an die NADA gesendet werden.

- Auch Infusionen in kleinen Dosen (so genannte Kurzinfusionen) sind nur mit vorher erteilter Medizinischer Ausnahmegenehmigung (TUE) möglich, auch wenn das Volumen nicht über 50 ml liegt und die Substanz grundsätzlich erlaubt ist. Die Welt Anti-Doping-Agentur (WADA) weist in diesem Zusammenhang explizit darauf hin, dass weiterhin nur intravenöse Injektionen mit einer Spritze über eine Nadel oder über Butterfly zugelassen sind. Generell darf dabei ein Gesamtvolumen von 50 ml auch bei erlaubten Substanzen nicht überschritten werden, der zeitliche Abstand zwischen den einzelnen Gaben muss 6 Stunden oder mehr betragen.
- M2.3 - Dieser Passus wurde umbenannt, der Begriff ‚Reinfusion‘ gegen ‚Wiederzufuhr‘ ausgetauscht. Die sukzessive Entnahme, Manipulation und Wiederzufuhr von Vollblut, ganz gleich in welcher Menge, in das Kreislaufsystem ist verboten.
- Das Verbot betrifft jedoch nicht die Plasmapherese (Ein technisches Entnahmeverfahren für Blutplasma zu therapeutischen Zwecken oder zur Plasmaspende) oder andere Formen der Blutspende. Bei diesen wird Blut abgenommen, dem Athleten im Anschluss selber jedoch nicht wieder zugeführt.
- Athleten, die sich einer Dialyse unterziehen, müssen dafür eine TUE beantragen.
- M3.3 – Um den Begriff des Gendopings zu präzisieren, wurden die vormalige Kategorie M3.3 unter S4.5 zugeordnet.

Im Wettkampf verbotene Substanzen:

S6. Stimulanzien

- Der Passus zu **Adrenalin** wurde geringfügig umformuliert, um der lokalen Gabe und Anwendung in Verbindung mit einem Lokalanästhetikum gerecht zu werden.
- Das Stimulans **Methylhexanamin** (auch unter diversen anderen chemischen Namen bekannt) wurde aus der Gruppe der nicht-spezifischen Stimulanzien entfernt und den spezifischen Stimulanzien zugeordnet, da es häufig Nahrungsergänzungsmitteln beigemischt wird und zu unbeabsichtigten Dopingverstößen führen kann. Wir möchten darauf aufmerksam machen, dass die Substanz auch unter verschiedenen anderen Namen zu finden ist:
 - Dimethylamylamin;
 - Dimethylpentylamin;
 - Geranamin;
 - Forthan;
 - Floradren;
 - 4-Methyl-2-hexanamin;
 - 4-Methyl-2-hexylamin
 - 2-Amino-4-Methylhexan.Diese Synonyme sind nicht alle namentlich auf der WADA-Verbotliste aufgeführt.

S9. Glukokortikoide

- Der Passus zu den Glukokortikoiden ist unverändert, es sind an dieser Stelle weiterhin nur die verbotenen Verabreichungsarten aufgeführt. Die Anzeigepflicht für nicht-systemisch verabreichte Glukokortikoide (= Kortison) über eine Erklärung zum Gebrauch (Declaration of Use = DoU) entfällt bereits seit 2011. Die Anwendung dieser Substanzen muss aber weiterhin bei einer Dopingkontrolle auf dem Kontrollformular angegeben werden. Zusätzlich kann der Sportler eine schriftliche Bescheinigung des

behandelnden Arztes über die Anwendung vorlegen. Dazu bietet die NADA ein einfaches Formular an (Medikamentenmeldung), die schriftliche Bescheinigung kann aber auch formlos erfolgen. Das Formular muss der NADA nicht mehr übersendet werden.

Die WADA hat den Gebrauch von Glukokortikoiden außerhalb von Wettkämpfen unter Beobachtung. Derzeit wird unter anderem an Grenzwerten gearbeitet, für zukünftige Listen ist möglicherweise mit weiteren Änderungen zu rechnen.

P1. Alkohol

- Auf Ersuchen des internationalen Keglerverbandes (Federation Internationale des Quilleurs FIQ) ist Alkohol beim Bowling und Kegeln ab 2012 nicht mehr verboten.

P2. Betablocker

- Bei einigen Sportarten und Verbänden sind Betablockern ab 2012 nicht mehr verboten. Dazu gehören: Bob- und Skeleton, Curling, Moderner Fünfkampf, Motorsport, Ringen und Segeln.

Weitere Anmerkungen

- **Clenbuterol** bleibt ohne Grenzwert verboten. Unter bestimmten Umständen kann es nach dem Verzehr von kontaminiertem Fleisch zu Nachweisen von Clenbuterol kommen, hier ist jedoch immer der Einzelfall zu betrachten. Dies geschieht im Rahmen des Result Managements. Darüber hinaus arbeitet die WADA eng mit den Gastgeberländern, internationalen Sportfachverbänden und Veranstaltern von sportlichen Großereignissen zusammen, um die Kontaminationsgefahr zu verringern.
- **Nikotin** steht ab 2012 auf der Monitoring Liste der WADA und wird auf einen möglichen Missbrauch hin beobachtet. Hierbei geht es nicht um den Genuss von Zigaretten, sondern die orale Aufnahme von Tabak, beispielsweise Kautabake wie SNUS. Nikotin ist als Stimulans ins Monitoring Programm aufgenommen worden.
- **Tramadol** steht ab Januar ebenfalls auf der Monitoring Liste.
- **Koffein** wurde im Jahr 2004 von der Verbotliste genommen. Es steht allerdings auf der Monitoring Liste und wird auf einen möglichen Missbrauch hin beobachtet.
- **Actovegin** steht nicht auf der Verbotliste der WADA, ausgenommen bei intravenöser Gabe durch Infusion. Diese fällt unter die Sektion M2. Wegen eines möglichen Missbrauchs wird die Verwendung von Actovegin durch die WADA allerdings sorgfältig beobachtet.

(Stand: 24.11.11)